

Familienunternehmer kritisieren neues CDU-Steuerkonzept

Schwarzer Populismus

Wenn man von allen Applaus bekommt, ist Vorsicht angezeigt. Vielleicht ist man in allzu populistisches Fahrwasser geraten. Das trifft jedenfalls auf das neue steuerpolitische Konzept der CDU zu. Noch ist es nur ein Vorschlag der Programmkommission „Wohlstand“. Es geht dabei eher um Umverteilung, nicht um Wohlstandsschaffung. Der Mittelstand und untere Einkommen sollen entlastet werden. Dazu will man die Einkommensgrenze anheben, ab welcher der Spitzensteuersatz von 42 Prozent gilt. Aktuell beträgt sie 62.810 Euro, bei Verheirateten das Doppelte. Dies führt zu niedrigeren Steuersätzen für alle, die darunter liegen. Zum Ausgleich will die CDU den Spitzensteuersatz für diejenigen anheben, die noch besser verdienen. Das sind derzeit vier Millionen Steuerpflichtige. Sie müssten dann 45 Prozent oder mehr von jedem zusätzlich verdienten Euro an den Fiskus abführen.

Hauptleidtragende bei dieser Reform wären Selbstständige und Familienunternehmen. Sie ächzen sowieso schon unter den Lasten von Corona, steigenden Energie- und Lohnkosten und einer Klimapolitik, die ihnen geradezu ruinöse Kosten und Pflichten auferlegt. Und als wäre das noch nicht genug, will die von Jens Spahn geleitete Kommission sie auch noch bei der Erbschaftsteuer stärker schröpfen. Bisher profitieren viele Mittelständler von der „Lohnsummenklausel“. Demnach wird ihnen die Nachlasssteuer weitgehend erlassen, wenn sie den Betrieb mindestens fünf Jahre mit unverminderter Lohnsumme weiterführen. Damit soll nun Schluss sein: Die CDU will einen einheitlichen Erbschaftsteuersatz von zehn Prozent auf alles erheben. Das Gesamtaufkommen elf Milliarden Euro pro Jahr würde gleichbleiben, aber für viele kleinere Firmen käme unter dem

Strich eine erhebliche Mehrbelastung heraus. Die Spahn-Kommission findet das alles einfacher und gerechter. Sie erntet damit viel Beifall, selbst bei linken Politikern und Medien. Aber auch der Bund der Steuerzahler und das Kölner Institut der deutschen Wirtschaft (IW) können dem Konzept durchaus etwas abgewinnen. Immerhin will die CDU ja auch den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer abschaffen.

Dafür bringt sie einen kommunalen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ins Gespräch. Das ist vernünftig, denn es würde den Föderalismus stärken und Firmen entlasten, nicht zuletzt auch von Bürokratie. Aber insgesamt sollte für sie eben eine fiskalische Entlastung und keine Mehrbelastung bei dem ganzen Paket unter dem Strich stehen, findet auch das IW. Immerhin zahlten deutsche Firmen im Schnitt 30 Prozent Steuern, verglichen mit nur 23 Prozent im Durchschnitt der OECD. Von niedrigeren Unternehmenssteuern steht aber kein Wort im CDU-Papier. Stattdessen findet man dort populistischen Unfug wie eine Geburtenprämie von 10.000 Euro pro Kind oder alternativ 100 Euro pro Monat bis zum 18. Lebensjahr. Das soll der Vermögensbildung dienen, wirkt aber eher wie eine Anbiederung an grüne Volksversorgungsdenken.

Zu befürchten steht auch, daß von den Plänen zur Steuervereinfachung in der Praxis nicht viel übrigbleiben wird. An der Abschaffung von Gewerbesteuer und Soli haben sich schon andere die Zähne ausgebissen.“

Prof. Dr. Ulrich van Suntum lehrte bis 2020 VWL an der Wilhelms-Universität Münster.



von
Ulrich
van Suntum

„An der Abschaffung von Gewerbesteuer und Soli haben sich schon andere die Zähne ausgebissen.“

Das Gebäudeenergiegesetz und seine versteckten Ausnahmen

Elegant aus der Affäre

Von Stefan Kofner

Das umstrittene Gebäudeenergiegesetz (GEG) vollstreckt die radikale Wärme- und Stromwende der Ampel. Der 173seitige Entwurf schreibt 65 Prozent erneuerbare Energie im Neubau und beim Heizungstausch im Bestand vor. Außerdem gelten Betriebsverbote für ältere fossile Heizungen, und Ende 2044 soll das Heizen mit fossilen Brennstoffen endgültig verboten werden. Bis dahin gelten allerdings noch einige Ausnahmen, zum Beispiel für Ställe, Zelte, Kirchen und Datschen. Nicht ausgenommen sind öffentliche Gebäude, Sozialimmobilien, Hotels oder Bürohäuser. In vielen Fällen werden die gesetzlichen Anforderungen technisch unerfüllbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein. In Härtefällen kann eine Befreiung beantragt werden.

Weiterhin gibt es Ausnahmen von der 65-Prozent-Pflicht für Gebäude der Landesverteidigung und für Eigentümer, die Transferleistungen beziehen. Bei Heizungshavarien gilt eine viel zu kurze dreijährige Übergangszeit, in der auch eine reine Öl- oder Gasheizung installiert werden kann. Nur Eigentümer, die über 80 Jahre alt sind, können diese Austauschlagen weiterlaufen lassen. Beim Betriebsverbot für die

mehr als 30 Jahre alten Heizkessel gelten Ausnahmen für Brennwertkessel und für Großkessel mit über 400 Kilowatt Nennleistung – sprich: etwa in Kliniken und Landratsämtern können sie bis 2044 weiterbetrieben werden. SPD-Gesundheitsminister Karl Lauterbach fordert nun für Krankenhäuser und Pflegeheime die Ersatzmöglichkeit durch reine Gas- oder Ölheizungen, um die Schließung vieler Einrichtungen zu verhindern. Er steht also vor demselben Problem wie viele private Hauseigentümer. Nur der Staat kann sich aber so elegant aus der Affäre ziehen.

All das zeigt, daß die GEG-Anforderungen viel zu radikal sind. Die mit der 65-Prozent-Vorgabe erzeugten Anpassungslasten sind weder sektoral noch gesamtwirtschaftlich zu bewältigen. Der Wohnungssektor wird nicht nur durch die massive Nettozuwanderung, durch hohe Baupreise und Zinsen, sondern auch durch die radikale Heizwende maximal unter Druck gesetzt. Die knappen Haushalts- und Investitionsmittel werden jetzt aber ebenso wie die Kapazitäten der Bauwirtschaft dringend im Neubau gebraucht. Die Wohnungsmärkte brauchen endlich eine Atempause von Wärme- und Migration.



Eingangportal der Pleitebank Credit Suisse: Unzureichende Deckungsfähigkeit der gesetzlichen Einlagensicherungsfonds

Trügerische Gewißheiten

Finanzmarkt: Girokonto, Sparbuch und ETF – wie sicher sind die deutschen Bankeinlagen?

DIRK MEYER

Wie sicher sind unsere Gelder, die wir Banken und Fonds anvertrauen? Mit der kalifornischen Silicon Valley Bank (SVB) oder der systemrelevanten Zürcher Credit Suisse (CS), die nur mit Staatshilfe gerettet werden konnten, dürfte diese Frage Unruhe unter Bankkunden hervorgerufen haben. Wiederholt sich die Weltfinanzkrise von 2008? Oder droht ein Bankenbeben wie vor zehn Jahren auf Zypern? Damals wurden Kunden der altherwürdigen Bank of Cyprus, die ein Guthaben von mehr als 100.000 Euro hatten, mit einer Zwangsabgabe zur Bankensanierung belegt.

Zunächst ist zwischen Kontoguthaben, Festgeldern und Spareinlagen einerseits und börsenhandelten Indexfonds (ETF), Investmentfonds, Aktien und Anleihen (Wertpapieren) andererseits zu unterscheiden. Indem die Bank letztere nur für den Kunden verwahrt, gelten diese Anlagen als Sondervermögen, welches einer möglichen Insolvenzmasse entzogen wäre. Zudem schützt die gesetzliche Anlegerentschädigung Kundenforderungen aus diesen Wertpapiergeschäften, konkret Dividendenzuflüsse und die Erlöse bei einem Verkauf. Auch im Falle einer Unterschlagung oder Veruntreuung durch die Bank greift die Entschädigung, allerdings nicht bei einer Falschberatung. Die Sicherheitsleistung ist auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

Gesetzliche und freiwillige Einlagensicherungssysteme

Anders bei Geldern, für die eine gesetzliche Einlagensicherung besteht. Aufgrund der Einlagensicherungsrichtlinie von 2014 gelten in allen EU-Mitgliedstaaten einheitliche Regelungen, die 2015 in nationale Gesetze überführt wurden. Das deutsche Einlagensicherungsgesetz trat im Juli 2015 in Kraft. Es sieht Entschädigungen von maximal 100.000 Euro vor – pro Person und Bankverbindung (nicht pro Konto). Hat ein Ehepaar bei einer Volksbank zwei getrennte Konten und bei einer Sparkasse ein Gemeinschaftskonto, so sind maximal pro Bank 200.000 Euro geschützt, insgesamt also 400.000 Euro. Bei besonderen Lebensereignissen kann die Deckung für den Zeitraum von sechs Monaten nach der Gutschrift bis zu 500.000 Euro betragen, so etwa bei Einzahlungen aufgrund

eines Immobilienverkaufs, von Versicherungsleistungen, bei Heirat, Ruhestand oder Entlassung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sollen die Kunden innerhalb von sieben Arbeitstagen ihr Geld ausgezahlt bekommen.

Die gesetzliche Einlagensicherung wird durch unterschiedliche Systeme gewährleistet. So ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) für private Banken und Bausparkassen zuständig. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen sowie die Genossenschaftsbanken gehören eigenen Sicherungssystemen an. Für Finanzdienstleister und Kapitalanlagegesellschaften ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Alle Sicherungssysteme erheben gemäß ihren Satzungen jährliche Beiträge, die notfalls bei hohen Ausfällen auch weitere Sonderbeiträge und Kreditnahmen umfassen können.

Daneben bestehen freiwillige Zusatzsicherungssysteme, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht – so der Bundesverband deutscher Banken (BdB) mit 155 Privatbanken und 22 Fintechs sowie der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) mit seinen 63 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Für Sparkassen und Volksbanken besteht die Besonderheit der Institutssicherung. Sie beinhaltet die kollektive Sicherungsverantwortung aller Mitglieder mit dem Ziel, die ihnen angeschlossenen Institute vor Insolvenz und Liquidation zu bewahren. Im Falle eines insolventen Institutes wird die Sicherung aller Kundengelder übernommen – was bislang auch gelang. Unter Umständen wird das zahlungsunfähige Institut mit einem anderen verschmolzen.

Diese scheinbare Sicherheit wird jedoch durch die realen Fakten getrübt, denn die Sicherungsröpfe reichen keinesfalls aus, um die Einlagen im Falle einer globalen Bankenkrise zu schützen. So verloren bei der 2021 geschlossenen Greensill Bank Kommunen mehrere 100 Millionen Euro, die sie dort bei hohen Festgeldzinsen angelegt hatten – so hessische Kommunen 82 Millionen und das Land Thüringen 50 Millionen. Denn seit 2017 sind Länder und Kommunen als öffentliche Anleger und seit 2023 auch Versicherer und halbstaatliche Unternehmen wie beispielsweise Stadtwerke vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds des BdB nicht mehr geschützt. Auch für Privatpersonen, Stiftungen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts wurde der freiwillige Schutz zurückgefahren – von fünf Millionen (ab Januar 2023) über drei Millionen

(ab 2025) auf eine Million (ab 2030), und das weiterhin ohne Rechtsanspruch.

Als wesentlich gravierender ist die nur geringe Deckungsfähigkeit der gesetzlichen Sicherungsfonds zu bewerten, da dieser Basisschutz alle Bankkunden betrifft. Nach Daten der EU-Bankenaufsicht EBA fielen unter den 100.000-Euro-Schutz bei den privaten Banken Ende 2021 gesetzlich garantierte Einlagen in Höhe von 704 Milliarden Euro. Der Sicherungstopf enthielt aber nur 3,9 Milliarden Euro. Bei den Sparkassen betragen die gedeckten Einlagen 833 Milliarden, die mit 4,7 Milliarden gesichert waren.

Kaum Schutz im Falle einer globalen Bankenkrise

Bei den Volksbanken kamen auf 604 Milliarden lediglich 3,5 Milliarden an Sicherungsrücklagen. Hinzu kommen 52 Milliarden Einlagen bei 0,2 Milliarden Deckung der öffentlichen Banken. In der Summe sind die „garantierten“ 2.193 Millionen Einlagengelder nur zu knapp 0,6 Prozent mit vorhandenen Rücklagen gesichert. Bis 2024 schreibt die EU eine Mindestsicherung von 0,8 Prozent vor. Damit wird deutlich, daß für eine größere Bankenkrise mit Ansteckungen kein Schutz unseres „Fiategeldes“ (Geld ohne inneren Wert) besteht.

Da ein Zusammenbruch des Bankensystems sofort die Realwirtschaft trifft, muß dieser um (fast) jeden Preis verhindert werden. „Wir sagen den Sparern und Sparern, daß ihre Einlagen sicher sind“ – das erklärte CDU-Kanzlerin Angela Merkel am 5. Oktober 2008. Und ihr SPD-Finanzminister Peer Steinbrück versprach, daß die Bundesregierung dafür sorgen werde, daß die „Sparer in Deutschland nicht befürchten müssen, einen Euro ihrer Einlagen zu verlieren“. Der Staat übernimmt also scheinbar die Sicherungsleistung – denn damit würde sich die Staatsverschuldung mit einem Schlag fast verdoppeln. Doch vielleicht ließe sich auf der Basis des aktuellen EU-Schuldentopfes „Next Generation EU“ (750 Milliarden Euro) ein weiterer EU-Kreditfonds „Next Bankrun EU“ auf der Basis von Artikel 122 AEU-Vertrag stemmen? Um Verwerfungen auf den Anleihemärkten zu vermeiden, müßte die EZB wohl ein neues Ankaufprogramm starten. Alles abseitige Wege einer erprobten Vergangenheit.

Prof. Dr. Dirk Meyer lehrt Ökonomie an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.
► edb-banken.de

JF Edition

Der Klassiker
neu aufgelegt
19,90 Euro

► jf-buchdienst.de

Dieter Stein Für eine neue Nation

Nachdenken über Deutschland

Die 6. Neuauflage von Dieter Steins Erfolgsbuch „Für eine neue Nation“ ist jetzt auf dem Markt. Deutsche Identität, die Last der Vergangenheit, die Bedeutung der Geschichtspolitik – das sind die großen Themen dieses Klassikers, der um Steins beste neue Texte erweitert wurde.



DIETER STEIN

Für eine neue Nation
Nachdenken über
Deutschland

aktualisierte und
erweiterte Neuauflage
400 Seiten, gebunden
Best.-Nr. 96430